

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

988. Sitzung

Berlin, Freitag, den 27. März 2020

Inhalt:

Präsident Dr. Dietmar Woidke zur Corona-Pandemie	97	f) Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 153/20)	98
Gedenken an den ehemaligen Präsidenten des Bundesrates und Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Alfred Gomolka	98	Michael Müller (Berlin)	105*
Zur Tagesordnung	98	Dr. Peter Tschentscher (Hamburg) . . .	105*
1. a) Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) (Drucksache 148/20)		Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern)	105*
		Henrik Eitel (Saarland)	105*
		Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein)	106*
		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	106*, 107*
		Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin	107*
b) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) (Drucksache 149/20)		Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG	99
c) Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) (Drucksache 150/20)		Beschluss zu b), e) und f): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	99
d) Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drucksache 151/20, zu Drucksache 151/20)		Beschluss zu c): Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	99
e) Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhauserntlastungsgesetz) (Drucksache 152/20)		Beschluss zu d): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 i.V.m. Artikel 84 Absatz 2 GG	99
		2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Drucksache 120/20)	99
		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG	99

- | | |
|--|--|
| <p>3. Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEU-AnpG) (Drucksache 121/20) 99</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 100</p> | <p>9. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung von Grundlagen zur Refinanzierbarkeit digitaler altersgerechter Assistenzsysteme im Rahmen des SGB XI – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 105/20)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> |
| <p>4. Zweites Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes (Drucksache 123/20) 100</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 100</p> | <p>10. Entschließung des Bundesrates für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Projekte der Sektorenkopplung im Rahmen einer Experimentierklausel – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 56/20, Drucksache 56/1/20)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> |
| <p>5. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes (Drucksache 122/20) 100</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 100</p> | <p>11. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 84/20, Drucksache 84/1/20)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> |
| <p>6. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Rechtsansprüchen im Staatsangehörigkeitsrecht – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen – (Drucksache 108/20, Drucksache 108/1/20 (neu))</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> | <p>12. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) (Drucksache 85/20) 100</p> <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 100</p> |
| <p>7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zum Zweck der Erleichterung der Identifizierbarkeit im Internet für eine effektivere Bekämpfung und Verfolgung von Hasskriminalität – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 70/20, Drucksache 70/1/20 (neu))</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> | <p>13. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 86/20, Drucksache 86/1/20 (neu))</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> |
| <p>8. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 106/20, Drucksache 106/1/20)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 98</p> | <p>14. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Drucksache 87/20) 101</p> |

Georg Eisenreich (Bayern)	107*	Georg Eisenreich (Bayern)	110*
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	108*	Lucia Puttrich (Hessen)	110*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	101	Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein)	111*
15. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 88/20, Drucksache 88/1/20)		Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin	112*
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung	103
16. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 131/20)	101	22. Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 91/20, Drucksache 91/1/20 (neu))	
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	101	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 89/20, Drucksache 89/1/20)		23. Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 99/20, Drucksache 99/1/20)	
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98
18. Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 111/20, Drucksache 111/1/20)		24. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Bereiche: Bildung und Kultur) – gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 und 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 490/19, Drucksache 490/2/19 (neu))	
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98	b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ (Working party on the UK (WPUK)) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 63/20, Drucksache 63/1/20 (neu))	
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 90/20)		c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 113/20, Drucksache 113/1/20 (neu))	
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98	d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe	
20. Zweite Verordnung zur Änderung der Kontaminanten-Verordnung – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 61/20)			
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	98		
21. Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (Drucksache 98/20)	101		
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	101		

<p>„Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ und die Weisungssitzungen der Bundesregierung zum Ministerrat Verkehr, Telekommunikation und Energie; Bereich: Telekommunikation – gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 und 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 124/20, Drucksache 124/1/20 (neu))</p> <p>Mitteilung zu a) bis d): Absetzung von der Tagesordnung</p>	98	<p>26. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Hemmung der Unterbrechungsfrist bei Hauptverhandlungen – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 155/20)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung</p>	98
		Nächste Sitzung	103
<p>25. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 142/20 (neu))</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung</p>	98	<p>Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR</p>	104

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Mecklenburg - Vorpommern:

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

Baden - Württemberg:

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Niedersachsen:

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Bayern:

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

Nordrhein - Westfalen:

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Rheinland - Pfalz:

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herbert Mertin, Minister der Justiz

Brandenburg:

Dr. Manja Schüle, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Saarland:

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Bremen:

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Sachsen:

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hamburg:

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Sachsen - Anhalt:

Michael Richter, Minister der Finanzen

Hessen:

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Schleswig - Holstein:

Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Thüringen:

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Von der Bundesregierung:

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Beate Kasch, Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

988. Sitzung

Berlin, den 27. März 2020

Beginn: 11.01 Uhr

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne hiermit die 988. Sitzung des Bundesrates.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer Sondersitzung; es ist bereits die zweite Sondersitzung in einer Woche. Gestatten Sie mir aus gegebenem Anlass einige Worte vorab!

Der Virologe Christian D r o s t e n vergleicht die **Corona-Pandemie** mit einer „Naturkatastrophe in Zeitlupe“. Wir wissen längst noch nicht genug über Verlauf, Ausmaß, Dauer und die Folgen der Pandemie. Doch wir alle wissen: Die Lage ist sehr ernst. Das Virus wartet nicht. Es schert sich nicht um Grenzen. Das Virus gefährdet uns alle. Aber, meine Damen und Herren, wir können und werden das Virus besiegen.

Niemand hat bisher einen Masterplan für den Kampf gegen COVID-19. Es gibt keine Blaupause, nach der wir handeln können. Es gibt auch noch keine Medikamente und keinen Impfstoff. Es gibt aber bereits viele Erkenntnisse über die Infektionswege, über Risikogruppen, über wirksamen Schutz vor Ansteckung. Damit wissen wir fürs Erste genug, um zu handeln. Genau das machen wir seit Wochen, und das werden wir auch heute im Bundesrat tun.

Weltweit arbeitet Politik im Schulterschluss mit Wissenschaft, Gesundheitswesen, Verwaltungen und verschiedensten Institutionen an geeigneten Schritten, die aus dieser Krise führen. Dabei steht der Schutz der Menschen an erster Stelle.

Bund und Länder haben in den vergangenen Tagen und Wochen bewiesen, dass sie gemeinsam energisch dafür kämpfen, die Ausbreitung des Virus zumindest einzudämmen. Unverzichtbar dabei war und ist die großartige wissenschaftliche Expertise in unserem Land. Es hat sich gezeigt: Der Weg aus dieser Krise erfordert

kluges Abwägen, Besonnenheit und zugleich Mut zu Entscheidungen, wenn nötig auch Mut zur Kurskorrektur.

Der Weg aus der Krise braucht transparentes politisches Handeln und umfassende Information der Bevölkerung. Das alles – sie kennen es – unter einem immensen Zeitdruck. Oft fahren wir alle dabei „auf Sicht“.

Gemeinsam beschreiten wir unter großem Druck den Weg, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken zu verringern. Die schnellen Regelungen zum Kurzarbeitergeld, die Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung und die Festlegungen zum Nachtragshaushalt haben das deutlich gezeigt.

Als ich das Amt als Präsident vor vier Monaten antrat, habe ich mir nicht vorgestellt, dass Brandenburgs Motto für die Präsidentschaft „Wir miteinander“ auf so unmittelbare und existenzielle Art zur Handlungsmaxime für unser tägliches Arbeiten werden könnte. Doch meine Damen und Herren, es zeigt sich jeden Tag aufs Neue: Diese Krise bewältigen wir nur im Miteinander. Es ist nicht die Zeit für Alleingänge, Auftrumpfen in Talkshows und Konkurrenzgebaren. Es geht in der gegenwärtigen Situation einzig und allein um unsere Einheit in Vielfalt. Das ist hier im Bundesrat seit 70 Jahren das bewährte Maß aller Dinge.

Wir brauchen jetzt Entscheidungen und Maßnahmen, die die Verbreitung des Virus eindämmen und die Folgen dieser Krise abfedern. Und zwar für alle Menschen in unserem Land. Das fordert uns alle in unseren Ländern und hier im Bundesrat. Wir müssen unsere Entscheidungen auch in Zukunft nicht simultan verkünden. Aber wir müssen sie weiterhin miteinander abstimmen und erkennbar eine gemeinsame Linie verfolgen. Nur so sorgen wir in diesen bewegten Zeiten für Akzeptanz, Vertrauen und Sicherheit.

Und es ist ein überaus ermutigendes Signal, dass 95 Prozent der Bevölkerung unsere Festlegungen mittragen. Ich bin fest davon überzeugt: Unser Föderalismus wird helfen, mit der Expertise von 16 Bundesländern

auch weiterhin die richtigen und die besten Entscheidungen zu finden. Das ist unsere Verantwortung, und das genau erwarten die Menschen von uns.

Ich nutze die Gelegenheit, um danke zu sagen: zuallererst den Beschäftigten im Gesundheitswesen. Weiterhin all jenen, die in den sogenannten systemrelevanten Diensten die Daseinsfürsorge für unser Land garantieren. Ob nun bei Energieversorgung, im Lebensmittelhandel, den Lkw-Fahrern und natürlich in den Verwaltungen, die den ganzen Strauß an Maßnahmen zügig auf den Weg gebracht haben, bei Polizei und Ordnungsämtern.

Aber auch bei jenen Journalistinnen und Journalisten, die mit großer Verantwortung und ohne Sensationsgier die Bevölkerung informieren. Diese Zeit kann auch eine Sternstunde der Regionalpresse sein und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In diesen Zeiten erkennen Millionen Menschen, wie wichtig das ist. Auch das ist eine Botschaft in Zeiten der Fakenews und der Skandalisierung.

Mein Dank richtet sich auch an alle anderen Menschen in unserem Land. Jede und jeder Einzelne leisten in diesen Stunden einen Beitrag, damit wir dieses Virus schnellstmöglich besiegen. Es ist ein Zeichen größter Solidarität, dass viele in dieser Phase nicht über ihre persönlichen Auswirkungen klagen: über Gehaltseinbußen, über Existenzängste, über den Spagat zwischen Kinderbetreuung und Home-Office.

Die Menschen in unserem Land haben verstanden, dass wir einerseits wirklich Abstand halten müssen und uns andererseits gedanklich unterhaken müssen. Mehr denn je geht es heute und in Zukunft ums Miteinander. Das Miteinander ist ein wirksamer gesellschaftlicher „Impfstoff“ gegen das Virus und gegen die Krise. Wir miteinander werden die Krise meistern.

Und vielleicht wird unsere Gesellschaft danach eine andere sein. Eine Gesellschaft, die erkennt, worauf es im Leben wirklich ankommt. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, am 24. März 2020 ist der **ehemalige Präsident des Bundesrates Alfred Gomolka** im Alter von 77 Jahren verstorben.

Alfred Gomolka studierte Geografie und Germanistik in Greifswald. Schon früh widmete er sich neben seiner beruflichen Tätigkeit als Diplom-Geograf der Politik.

Er war Mitglied der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR und anschließend des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern. Von 1990 bis 1992 war er der erste Ministerpräsident des neu gegründeten Landes Mecklenburg-Vorpommern und von November 1991 bis März 1992 auch Präsident des Bundesrates.

Der Name Gomolka ist eng verbunden mit der „Wiedergeburt“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er war von Anfang an dabei und hat das Land in seinen Anfangsjahren ganz entscheidend mitgeprägt.

In diesen Zeiten des großen politischen Umbruchs hat er sich mit Fachkompetenz und Leidenschaft – zum Teil auch gegen große Widerstände – für sein Land eingesetzt und die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft gestellt.

Nach seiner Zeit als Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern führte ihn sein Weg nach Brüssel: von 1994 bis 2009 war er Mitglied des Europaparlaments und begleitete hier insbesondere die Aufnahme Lettlands in die Europäische Union.

Alfred Gomolka war verheiratet und hatte vier Kinder. Unsere Gedanken sind heute bei seinen Angehörigen.

Ich bitte Sie, sich für einen Moment des Gedenkens von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 26 Punkten vor.

Die Punkte 6 bis 11, 13, 15, 17 bis 20 und 22 bis 26 werden abgesetzt.

Die Reihenfolge bleibt unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe die **Punkte 1 a) bis f) zur gemeinsamen Beratung auf:**

- a) Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Sozialschutz-Paket**) (Drucksache 148/20)
- b) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2020**) (Drucksache 149/20)
- c) Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (**Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG**) (Drucksache 150/20)
- d) Gesetz zum **Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage** von nationaler Tragweite (Drucksache 151/20, zu Drucksache 151/20)

- e) Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (**COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz**) (Drucksache 152/20)
- f) Gesetz zur **Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie** im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 153/20)

Es handelt sich dabei um das Corona-Hilfspaket.

Es gibt keine Wortmeldungen. – **Erklärungen zu Protokoll¹** abgegeben haben: Herr **Regierender Bürgermeister Michael Müller** (Berlin), Herr **Erster Bürgermeister Dr. Tschentscher** (Hamburg), Herr **Minister Caffier** (Mecklenburg-Vorpommern), Herr **Staatssekretär Eitel** (Saarland), Herr **Minister Albrecht** (Schleswig-Holstein), Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und Herr **Staatsminister Dr. Hoppenstedt** (Bundeskanzleramt).

Wir beginnen mit der Abstimmung zu **Punkt 1 a)**, dem Gesetz zum Sozialschutz.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich frage daher: Wer stimmt dem **Gesetz** zu? – Das ist **einstimmig**.

Der Bundesrat hat damit dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 1 b)**, dem Gesetz zum Nachtragshaushalt 2020.

Ausschussberatungen haben auch hierzu nicht stattgefunden. Wir sind ebenfalls übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Da kein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss n i c h t angerufen** wird.

Wir kommen zur Abstimmung zu **Punkt 1 c)**, dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Auch hierzu gab es keine Ausschussberatungen. Wir sind übereingekommen, heute in der Sache zu entscheiden.

Das **Gesetz** ist zustimmungsbedürftig. Wer stimmt zu? – Auch das ist **einstimmig**.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Nun kommen wir zur Abstimmung zu **Punkt 1 d)**, dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei Epidemien.

Hierzu gab es ebenfalls keine Ausschussberatungen.

Anträge zur Geschäftsordnung liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung und haben auch hier über die Zustimmung zum Gesetz zu befinden. Wer stimmt dem **Gesetz** zu? – Das ist **einstimmig**.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 1 e)**, dem COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz.

Ausschussberatungen haben auch hierzu nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, heute in der Sache zu entscheiden.

Da kein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss n i c h t angerufen** wird.

Wir kommen zu **Punkt 1 f)**, dem Gesetz zur Abmilderung der Pandemiefolgen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht.

Auch dieses Gesetz wurde nicht in den Ausschüssen beraten. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt auch hier nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss n i c h t angerufen** wird.

Ich darf damit diesen Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des **Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 120/20)

Es gibt keine Wortmeldungen, auch keine Protokollerklärungen.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Finanzausschuss empfehlen, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist **einstimmig**.

Der Bundesrat hat damit dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 3:**

Gesetz zur Anpassung des Medizinproduktrechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung

¹ Anlagen 1 bis 10

(EU) 2017/746 (**Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz** – MPEUAnpG) (Drucksache 121/20)

Es gibt keine Wortmeldungen und keine Protokollerklärungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses vor. Wer stimmt dem Gesetz gemäß Ziffer 1 der Empfehlungen zu? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über die empfohlene EntschlieÙung abzustimmen.

Wer stimmt für die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung? – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich kann Tagesordnungspunkt 3 abschließen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4**:

Zweites Gesetz zur **Änderung des THW-Gesetzes** (Drucksache 123/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor, auch keine Protokollerklärungen.

Es liegt weder eine Empfehlung noch ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich beende Tagesordnungspunkt 4.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5**:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur **Änderung des Bundesberggesetzes** (Drucksache 122/20)

Keine Wortmeldungen und keine Protokollerklärungen.

Es liegen weder eine Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Ich darf den Tagesordnungspunkt schließen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12**:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (**Grundrentengesetz**) (Drucksache 85/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor, ebenfalls keine Protokollerklärungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich darf den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität** (Drucksache 87/20)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben haben Herr **Staatsminister Eisenreich** (Bayern) und Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Zu Ziffer 18 ist um getrennte Abstimmung der Buchstaben a bis c vom Rest der Ziffer gebeten worden.

Bitte das Handzeichen zunächst für Buchstaben a bis c gemeinsam! – Minderheit.

Nun bitte für den Rest von Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

(Lorenz Caffier [Mecklenburg-Vorpommern]: Herr Präsident, ich hätte gern noch mal eine Abstimmung über die Ziffer 6!)

Auf Wunsch von Herrn Minister Caffier wiederholen wir die Abstimmung zu Ziffer 6. Ich bitte um Ihr Handzeichen zu Ziffer 6! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich darf Tagesordnungspunkt 14 beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 131/20)

Wortmeldungen und Protokollerklärungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich beende Tagesordnungspunkt 16.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Verordnung zur Änderung der **Düngeverordnung** und anderer Vorschriften (Drucksache 98/20)

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Professor Dr. Hoff für den Freistaat Thüringen.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich weiß, dass wir uns eigentlich darauf verständigt hatten, in dieser Sitzung nicht zu sprechen. Aber ich denke, dass angesichts des Umstandes, dass wir die Düngeverordnung lange diskutiert haben und dass wir eine erhebliche Aufregung in den Ländern haben und vor der drohenden Situation stehen, dass sie heute nicht im Bundesrat verabschiedet wird, das Thema nicht vom Tisch ist. So dass es vielleicht doch angezeigt ist, zwei, drei Worte noch zu sagen, ohne die Geduld der Kolleginnen und Kollegen überzustrapazieren.

¹ Anlagen 11 und 12

Wir alle hatten dieses Thema im Zusammenhang mit der Internationalen Grünen Woche noch einmal in besonderer Weise aufgerufen.

Ich habe zum Agrarbericht der Bundesregierung im Deutschen Bundestag aus Thüringer Perspektive gesagt: Ich hätte mir gewünscht, dass der Bund schneller und früher für Klarheit gesorgt hätte, dass diese Düngeverordnung kommen wird und muss, so dass sich die Bäuerinnen und Bauern, die landwirtschaftlichen Unternehmen schneller darauf hätten einrichten können und nicht in der lange Zeit irrtümlichen Hoffnung verblieben wären, dass man an dieser Düngeverordnung vorbeikommt.

Jetzt hat der Bund Klarheit hergestellt. Bundesministerin **Klöckner** hat in der vergangenen Woche mit der EU-Kommission intensive Gespräche geführt. Die EU-Kommission ist uns entgegengekommen. Sie hat sich bewegt. Mehr Bewegung ist unwahrscheinlich. Aber ebenso unwahrscheinlich ist die Hoffnung, dass man an der Düngeverordnung vorbeikommt, indem man eine Situation erzeugt: Die EU-Kommission wird die Strafzahlung gegen Deutschland schon nicht verhängen, weil man auch auf EU-Ebene mit der Corona-Krise gerade andere Sorgen hat.

Das ist erstens kein besonders rechtsstaatliches Verständnis, dass „pacta sunt servanda“ auch im öffentlich-rechtlichen Bereich gilt.

Zum Zweiten streut es Sand in die Augen derjenigen, die die Hoffnung haben, dass man an der Verordnung vorbeikommt, statt dass wir unserer Verantwortung nachkommen und Folgendes sagen: Wir haben in dieser Woche einen Nachtragshaushalt auf Bundesebene mit 158 Milliarden Euro kurzfristig beschlossen. Der Freistaat Bayern hat 20 Milliarden Euro Wirtschaftshilfe für die eigene Wirtschaft zugesagt. Wir alle haben Wirtschaftsprogramme aufgelegt. Und in dieser Situation sollen wir nicht in der Lage sein, unsere landwirtschaftlichen Unternehmen dabei zu unterstützen, diese Düngeverordnung umzusetzen? Das kann in der Corona-Krise, in der wir uns befinden, niemand ernsthaft erklären.

Aus diesem Grunde sollten wir uns auf das konzentrieren, was wir derzeit in den Ländern tatsächlich zu tun haben, nämlich unsere Wirtschaft zu stabilisieren, den Landwirtinnen und Landwirten, den landwirtschaftlichen Unternehmen Sicherheit zu geben. Ich bin dankbar, dass der Bund in dieser Woche klargestellt hat, dass die Wirtschaftshilfe auch für die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe gelten wird, die aufgrund von Corona in eine wirtschaftliche Notlage kommen. Aber wir müssen diese Düngeverordnung hier beschließen. Eine Situation, dass wir uns nächste Woche hier wieder treffen, um die Düngeverordnung faktisch nach der gleichen Maßgabe zu beschließen, kann man im Land nicht vermitteln.

Weil ich gerade „Land“ gesagt habe: Die Bewegung „Land schafft Verbindung“ ist die größte Bewegung im landwirtschaftlichen Bereich seit dem Milchstreik 2007/2008. Ich habe unglaublich großen Respekt vor den Kolleginnen und Kollegen, die in der Lage sind, so viel Bewegung in die Länder zu bringen. Aber die Entscheidung müssen wir treffen. Und wir müssen denjenigen, die Befürchtungen haben, ehrlich sagen, dass wir auch diese Anstrengung gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Unternehmen tragen, dass wir niemanden im Regen stehen lassen.

Wir brauchen eine Düngeverordnung auch, weil der ethnische Kampf zwischen Umwelt und Landwirtschaft ein Ende haben muss. Die Interessen von Landwirtschaft und Umwelt lassen sich miteinander verbinden. Sie müssen sich miteinander verbinden lassen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Hoff!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll¹** haben Herr **Staatsminister Eisenreich** (Bayern), Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) und Herr **Minister Albrecht** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesentwürfe vor.

(MR Bernd Langer [Baden-Württemberg]: Herr Präsident!)

– Bitte!

MR Bernd Langer (Baden-Württemberg): Baden-Württemberg möchte dem Plenarantrag des Saarlandes Drucksache 98/2/20 beitreten.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Das nehmen wir auf.

Lucia Puttrich (Hessen): Hessen tritt auch bei.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Auch Thüringen tritt bei.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Möchte noch jemand beitreten?

Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein): Schleswig-Holstein!

Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern): Auch wir treten dem Antrag des Saarlandes bei.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Gut, das haben wir aufgenommen.

¹ Anlagen 13 bis 15

Ich komme zurück zur Abstimmung. Ich stimme jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 98/3/20 ab. Wer stimmt dafür? – Das ist deutlich die Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag des Saarlandes, dem eine Reihe von Bundesländern beigetreten ist! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung, wie soeben festgelegt**, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Für diesen Fall gibt Herr **Staatsminister Dr. Hoppenstedt** (Bundeskanzleramt) eine **Erklärung zu Protokoll**¹ ab.

Es bleibt noch abzustimmen über eine begleitende EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 14 vor. – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich darf Tagesordnungspunkt 21 schließen.

Meine Damen und Herren, bevor ich diese Sitzung schlieÙe: Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 15. Mai 2020, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen viel Kraft und gute Nerven. Vor allen Dingen: Bleiben Sie gesund!

Herzlichen Dank.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.39 Uhr)

¹ Anlage 16

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2019)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2019

(Drucksache 673/19)

Ausschusszuweisung: AIS – FS

Beschluss: Kenntnisnahme

Anlage 1**Erklärung**

Regierender Bürgermeister **Michael Müller**
(Berlin)

zu **Punkt 1 d)** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Bremen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die vorgesehene Lohnersatzleistung bei Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten für unter zwölfjährige Kinder kann von den Verwaltungen der Länder bzw. Gemeinden praktisch nicht umgesetzt werden. Ein neues Massenverfahren kann nicht kurzfristig eingerichtet werden. Es ist nicht sichergestellt, dass die Unternehmen, die in Vorleistung treten sollen, in absehbarer Zeit eine Erstattung erhalten werden. Eine Ausweitung bestehender Massenverfahren insbesondere der Sozialversicherungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Kinderkrankengeld) wäre hingegen mit relativ einfachen Mitteln zu bewerkstelligen gewesen. In den kommenden Wochen wird darüber erneut zwischen Bund und Ländern zu sprechen sein.

Darüber hinaus handeln Beschäftigte und Arbeitgeber unter den gegebenen Bedingungen neue Modelle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Dies schließt Home-Office-Arbeit genauso ein wie die Flexibilisierung von Teilzeit unter Einbeziehung aller Betreuungspersonen. Diese solidarischen Ansätze sollten vorrangig unterstützt werden; sie fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch in der Zeit nach der **Corona-Epidemie**.

Anlage 2**Erklärung**

Erster Bürgermeister **Dr. Peter Tschentscher**
(Hamburg)

zu **Punkt 1 f)** der Tagesordnung

Nach dem Verständnis der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Artikel 1 § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur **Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie** im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auch für Kredite, die die Länder im Rahmen ihrer staatlichen Hilfsprogramme durch ihre Förderinstitute oder andere Institutionen gewähren. Die Freie und Hansestadt Hamburg bittet, dies bei Gelegenheit klarzustellen.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Lorenz Caffier**
(Mecklenburg-Vorpommern)

zu **Punkt 1 e)** der Tagesordnung

Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 53 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes):

In der gegenwärtigen Krise unterstützt der Bund mit dem vorliegenden Gesetz das **Gesundheitswesen** der Bundesrepublik. Um das gesamte Gemeinwesen in der schwierigen Zeit weiter zu stützen, gilt es allerdings, gesellschaftliches Engagement gezielt zu fördern und zu belohnen. So ist es erforderlich, BAföG-Berechtigte nicht nur für das Gesundheitswesen und die Landwirtschaft zu aktivieren, sondern darüber hinaus für alle systemrelevanten Bereiche. Weiterhin ist es volkswirtschaftlich geboten, auf Leistungskürzungen infolge von vergüteten Einsatzmöglichkeiten zu verzichten, einerseits um Anreize für die Tätigkeit als solche zu verstärken und andererseits um Kaufkraft zum Ankurbeln der Konjunktur nach Ende der Krise zu sichern. Zudem erspart dieser Vorschlag einen massiven Verwaltungsaufwand im Nachgang der Krise.

Anlage 4**Erklärung**

von Staatssekretär **Henrik Eitel**
(Saarland)

zu **Punkt 1 e)** der Tagesordnung

Das Saarland anerkennt die vielfältigen Bemühungen des Bundes, auf die aktuellen Herausforderungen in vielen Bereichen zeitnah und angemessen zu reagieren. Mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zum **Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser** und weiterer Gesundheitseinrichtungen werden wichtige erste Beiträge zur Verbesserung der derzeit äußerst angespannten finanziellen Situation der Krankenhäuser geleistet. Das Saarland bittet den Bund um möglichst zeitnahe Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Maßnahmen. Das Saarland weist außerdem darauf hin, dass die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen voraussichtlich bei weitem nicht ausreichen werden, um die COVID-19-bedingten finanziellen Belastungen der Krankenhäuser angemessen auszugleichen. Das Saarland bittet den Bund vor diesem Hintergrund und auch angesichts der eigenen Haushaltssituation um

eine Aufstockung der bisher vorgesehenen Maßnahmen, damit die Krankenhäuser die anstehenden großen finanziellen Herausforderungen ohne Verwerfungen überstehen können.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1 d)** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt, dass Maßnahmen zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergriffen werden. Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass durch vielfältige Maßnahmen dafür zu sorgen ist, dass der Wirtschaftskreislauf und die Zahlungsflüsse insgesamt erhalten bleiben müssen.

Allerdings hält Schleswig-Holstein im Gesetz eine ergänzende Begründung zur Klarstellung für erforderlich, dass über die in § 56 Abs. 1 bzw. 1a IfSG geregelten Maßnahmen hinaus keinerlei Entschädigungs-, Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegeben sind.

Schleswig-Holstein stimmt dem Gesetz aufgrund der aktuellen besonderen Umstände und Eilbedürftigkeit dennoch zu.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1 e)** der Tagesordnung

Für die Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Um weitere für die Universitätsmedizin im Besonderen und auch für die **Maximalversorgungskrankenhäuser** insgesamt erforderliche finanzielle Maßnahmen zu ermöglichen, sollte das Gesetz für diese Krankenhäuser schnellstmöglich nachgebessert werden. Wegen des höheren Case-Mixes und der Bedeutung für die ambulante Versorgung sind die Regelungen, die für alle Krankenhäuser gelten, nicht ausreichend. Gerade diese Krankenhäuser tragen die Hauptlast der Covid-19-Krise. Diese Regelungen sollten im Wege einer Verordnung vorgenommen werden.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1 f)** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt, dass Maßnahmen zur **Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** ergriffen werden. Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass durch vielfältige Maßnahmen dafür zu sorgen ist, dass der Wirtschaftskreislauf und die Zahlungsflüsse insgesamt erhalten bleiben müssen.

Allerdings hält Schleswig-Holstein das in Artikel 5 (Zivilrecht) verankerte Moratorium für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen durch ein Leistungsverweigerungsrecht Einzelner für einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie und sieht erhebliche Verwerfungen für die gesamte Volkswirtschaft.

Stattdessen wären Regelungen, die die Schuldner befähigen, die Verbindlichkeiten zu begleichen, angebracht, wie zum Beispiel die Einführung eines Sonderwohngeldes für einen Zeitraum von zunächst 6 Monaten für natürliche Personen und Kleinstgewerbetreibende mit weniger als 5 Mitarbeitern, die durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle erlitten haben oder erleiden und bei denen durch die Entrichtung des Mietzinses eine Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes oder des angemessenen Lebensunterhaltes eines Unterhaltsberechtigten eintreten könnte.

Schleswig-Holstein stimmt dem Gesetz aufgrund der aktuellen besonderen Umstände und Eilbedürftigkeit dennoch zu.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 1 d)** der Tagesordnung

Für die Länder Thüringen, Berlin und Sachsen-Anhalt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die seitens des Bundes vorgesehene hälftige Finanzierung der Ausgaben für die Gehaltsfortzahlung für Eltern, deren Kinder nicht in der Notbetreuung der Schulen und Kindergärten betreut werden können, trägt der finanziellen Leistungskraft insbesondere der ostdeutschen Länder nicht Rechnung.

Angesichts der erheblichen Mehrausgaben des Bundes und der Länder bei sehr unterschiedlicher finanzieller Leistungskraft einerseits, aber einer sich angesichts der weiterhin bestehenden sehr unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur Ost gegenüber West nach Überwindung der **Corona-Epidemie** verschärfenden Lücke der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sollte der Bund bei der Finanzierung dieser Leistungen die besondere Situation der ostdeutschen Länder berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Abwicklung der Zahlungsflüsse zum Ausgleich der Gehaltsfortzahlung über die Krankenkassen abzuwickeln, die über die zur Umsetzung von § 45 SGB V etablierten Verfahren verfügen.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 1 e)** der Tagesordnung

Das **COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz** enthält wichtige Schritte, um COVID-19-bedingte finanzielle Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen auszugleichen. Dieses Ziel wird von Thüringen geteilt, und die ergriffenen Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch sicherzustellen, dass alle zugelassenen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen von dieser Regelung Gebrauch machen können.

Das gilt insbesondere auch für jene Krankenhäuser, wie beispielsweise Psychiatrische Fachkliniken, die zunächst nicht originär an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten behandeln. Auch diese sind im gegenwärtigen Pandemiefall zum Freilenken belegter Betten verpflichtet und kommen dieser Verpflichtung nach.

Thüringen hält es für erforderlich, die in § 111d SGB V n.F. vorgesehenen Regelungen auch auf die Mutter-Vater-Kind-Kurkliniken nach § 111a SGB V zu erstrecken.

Darüber hinaus muss die Liquidität der Krankenhäuser gesichert sein, indem monatlich ein Budget zugewiesen wird, welches die tatsächlichen Kosten komplett abdeckt.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Hendrik Hoppenstedt**
(BK)
zu **Punkt 1 d)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, bekräftigt angesichts des aktuellen Ausbruchsgeschehens der Krankheit COVID-19, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren unseres Gemeinwesens erheblich gefährdet sein kann. In einer sich dynamisch entwickelnden Ausbruchssituation kann für die **öffentliche Gesundheit** in der gesamten Bundesrepublik durch eine sich grenzüberschreitend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der nur begrenzt auf Landesebene begegnet werden kann und an deren Bekämpfung der Bund sich beteiligen muss.

Der Bund ist vor diesem Hintergrund bereit, die den Ländern im Jahr 2020 durch die Änderung des § 56 des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich entstandenen Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen. Die Bundesregierung sagt angesichts der hälftigen Kostentragung den Ländern zu, dass sie in dem Fall, dass sie eine finanzrelevante Verlängerung oder Ausweitung des Paragraphen 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes anstrebt, darüber zunächst das Einvernehmen mit den Ländern herstellt.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Georg Eisenreich**
(Bayern)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

I. Ausgangslage

Hass und Hetze haben in der Zwischenzeit ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Insbesondere im Internet braut sich etwas zusammen, was eine echte Gefahr für unsere Demokratie darstellt.

Geistige Brandstifter, Demagogen und Mitläufer machen gemeinsam Stimmung gegen Minderheiten, gegen Andersdenkende, gegen Politiker und gegen unsere Demokratie. Deswegen muss unser Rechtsstaat wehrhaft sein. Er muss hinschauen, und er muss durchgreifen.

Hass im Netz vergiftet das gesellschaftliche Klima und unterdrückt die Meinungsfreiheit anderer. Ich will das klar sagen: Wer strafbaren Hass bekämpft, schränkt die Meinungsfreiheit nicht ein; er schützt sie.

II. Einordnung der Gesetzesvorlage

Für mich ist die Bekämpfung von Hass zugleich Extremismusbekämpfung. Die Länder können hier bei der Strafverfolgung viel tun.

In Bayern machen wir vieles: Wir haben zum Beispiel die Ermittlungsstrukturen optimiert. Wir haben bei allen Staatsanwaltschaften spezialisierte Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hass eingerichtet. Ich habe zudem einen Hate-Speech-Beauftragten bei der Generalstaatsanwaltschaft ernannt. Und: In Bayern ist die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse – das ist bereits angeordnet worden. Denn wir wollen Hasskriminalität mit Nachdruck verfolgen.

Für gute Strafverfolgung brauchen wir allerdings auch gute Rahmenbedingungen. Ich begrüße daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung eine sehr gute Gesetzesvorlage erarbeitet hat, die Entschlossenheit zeigt.

III. Antisemitismus

Ein Thema ist unserem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und mir persönlich besonders wichtig:

Es ist unsere Verantwortung, den Judenhass an den Rändern, aber auch in der Mitte unserer Gesellschaft und auch unter den zu uns Geflüchteten zu erkennen, zu benennen und zu bekämpfen.

Es ist daher unser Ziel, dass antisemitische Straftaten härter bestraft werden. Eine antisemitische Motivation des Täters wird nun im Gesetz ausdrücklich als strafschärfend genannt. Das ist nicht nur ein klares Signal gegen Judenfeindlichkeit und Ausgrenzung. Ich bin mir sicher: Diese Wertung des Gesetzgebers wird auch zu härteren Strafen führen.

Ich freue mich, dass die Bundesregierung den bayerischen Vorschlag, der im Bundesrat einstimmig beschlossen worden ist, in die Gesetzesvorlage aufgenommen hat.

IV. Verbesserungsbedarf

1. Beleidigungsstrafrecht

Es ist auch gut und richtig, dass die Gesetzesvorlage das Beleidigungsstrafrecht nachschärft. Insbesondere die Beleidigungen im Internet müssen dabei im Fokus sein, und der Strafrahmen muss angehoben werden. Ich fordere das schon länger. Denn in der Anonymität des Netzes sind Beleidigungen oft viel enthemmter.

Nach meiner Überzeugung wäre aber statt punktueller Änderungen eine umfassende Modernisierung des Beleidigungsstrafrechts notwendig. Zum Beispiel müssen auch Fälle von Hasskriminalität, Beleidigungen gegen Politiker – insbesondere Kommunalpolitiker – sowie Cybermobbing besser erfasst und auch härter geahndet werden

können. Ich habe dazu letztes Jahr einen Diskussionsentwurf vorgelegt.

2. Soziale Netzwerke

In der Praxis läuft die Zusammenarbeit zwischen unseren Ermittlern und den sozialen Netzwerken unbefriedigend: Teilweise werden die Anfragen verspätet, teilweise gar nicht, teilweise unvollständig beantwortet. Das muss sich ändern.

Wir wollen Hasskriminalität bekämpfen – dazu brauchen wir die Urheber. Die Änderungen im Telemediengesetz sind gut. Offen bleibt aber: Was ist, wenn der Firmensitz oder die Server im Ausland sind? Ich habe dazu eine klare Haltung: Auskunftsverlangen der Staatsanwaltschaften müssen ohne Wenn und Aber beantwortet werden, egal wo der Firmensitz ist und egal wo die Server stehen. Dazu sollten wir zum Beispiel das Marktortprinzip einführen.

Die sozialen Medien müssen ihrer Verantwortung noch stärker gerecht werden. Wir brauchen hier eine höhere Kooperationsbereitschaft. Die sozialen Medien verdienen viel Geld – sehr viel Geld –; das ist auch in Ordnung, sofern die Folgen, die Kosten, die Probleme nicht hauptsächlich Staat und Gesellschaft tragen müssen. Was nicht geht, ist, dass Gewinne privatisiert, aber Probleme für Demokratie und Rechtsstaat sozialisiert werden.

Deshalb sollten wir, über diese sehr gute Gesetzesvorlage hinaus, die sozialen Medien noch viel stärker in die Pflicht nehmen. Ich wünsche mir von der Bundesregierung, dass sie das auch macht.

V. Schluss

Die Bundesregierung hat eine wirklich gute Gesetzesvorlage erarbeitet. Ich freue mich, dass es dafür eine breite Zustimmung gibt. Das ist wichtig. Denn wir müssen **gegen Extremismus und Hasskriminalität** nicht nur entschlossen, sondern auch gemeinsam vorgehen.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht im Internet und den sozialen Medien eine zunehmende Verrohung der Kommunikation, teilweise durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten. Aus den bisher vorliegenden Berichten der sozialen Netzwerke ergibt sich, dass vom ersten Halbjahr 2018 bis zum ersten Halbjahr 2019 insgesamt 1.796.046 entspre-

chende Meldungen eingingen. Diese Lage bedarf einer Reaktion des Gesetzgebers.

Dennoch hat das Land Nordrhein-Westfalen in Teilen rechtliche Bedenken im Hinblick auf einzelne Befugnisse und Auskunftspflichten, die mit dem Gesetz zur **Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität** eingeführt werden sollen.

Erstens. Dies betrifft zunächst das Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten nach Artikel 5 Nummer 2, § 15b-E des Telemediengesetzes (TMG). Die Verpflichtung zur Herausgabe von Passwörtern und ähnlichen persönlichen Zugangsdaten ist insbesondere deshalb problematisch, weil Journalistinnen und Journalisten nicht ausgenommen werden. Das führt zu einer erheblichen Einschränkung des journalistischen Quellenschutzes. Medienschaffende können ihre Aufgabe als Informationsvermittler und Wächter der Demokratie nur erfüllen, wenn sie ihren Informanten gewährleisten können, dass ihr Name, die Umstände der Recherche und ihre Dokumente nicht preisgegeben werden. Dieser Aspekt der Pressefreiheit wird durch die beabsichtigte Auskunftspflicht berührt.

Sollte es ferner im Einzelfall zu einer nicht den Zwecken dieses oder anderer Gesetze entsprechenden Verwendung auf diesem Auskunftswege erlangter Daten kommen, dürften deren Folgen für Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger besonders gravierend sein. In einem solchen Falle ist es faktisch nicht vollständig und verlässlich auszuschließen, dass betroffene Personen gewissermaßen kompromittiert, ihnen also zum Beispiel einschlägige Äußerungen gleichsam „untergeschoben“ werden. Die Folgen eines solchen Sachverhalts für die soziale Existenz der Betroffenen wären gravierend. Der damit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die informationelle Selbstbestimmung beträfe auch den Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung, ohne dass § 15b TMG insoweit wirksame Vorkehrungen zu einem effektiven Kernbereichsschutz erkennen ließe.

Zweitens. Weiterhin ist nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht hinreichend geprüft worden, ob die in § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vorgesehene Meldepflicht der Betreiber von sozialen Netzwerken an das Bundeskriminalamt geeignet ist, unverhältnismäßige Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Betroffener zu bewirken.

Nach dem neu vorgesehenen § 3a muss der Anbieter eines sozialen Netzwerks dem Bundeskriminalamt zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten unter näher bestimmten Voraussetzungen Inhalte übermitteln, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie – im Einzelnen aufgeführte – Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Regelung legt dem – gegebenenfalls im Ausland ansässigen – privaten Anbieter damit die Verpflichtung auf, in eigener Auto-

nomie eine Vorprüfung vorzunehmen, ob eine zur Meldung verpflichtende Katalogstraftat vorliegt, und diese Meldung dann ohne vorherige Anhörung des Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Da die Katalogstraftatbestände sich, wie etwa der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), teilweise durch komplexe juristische Fragestellungen auszeichnen, erscheint die Prognose nicht abwegig, dass der Anbieter zur Vermeidung eines Bußgeldes (vgl. insoweit § 4 Absatz 1 Nummer 6a NetzDG-E) vorsorglich eine größere Zahl von Inhalten übermitteln wird, bei denen die Prüfung durch die Strafverfolgungsbehörden ergibt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat in Wirklichkeit nicht vorliegen.

Dies ist umso eher zu befürchten, als Vorgaben für eine besondere Ausbildung der die betroffenen Daten weiterleitenden Person, wie sie etwa in dem ebenfalls neu geschaffenen § 15a Absatz 5 TMG-E vorgesehen sind (Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzentwurfs), hier nicht gefordert werden, obwohl dies mit Blick auf den anvisierten Adressatenkreis durchaus möglich wäre. Erfasst sein sollen nach Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 2 NetzDG-E) nämlich nur größere soziale Netzwerke mit mindestens 2 Millionen registrierten Nutzern im Inland.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfs – vgl. BR-Drucksache 87/20, Seite 47 – darauf verwiesen wird, dass das Rechtsgut der „Verfolgung von Straftaten“ eine Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen könne, ist dem entgegenzuhalten, dass es bei der Weiterleitung der Daten vom Plattformbetreiber an das Bundeskriminalamt im Ausgangspunkt nur um Inhalte geht, deren Strafbarkeit der Anbieter des sozialen Netzwerks vermutet. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – übermittelt werden sollen nicht nur der Inhalt, sondern auch die IP-Adresse einschließlich der Portnummer, die der Nutzer verwendet hat (§ 3a Absatz 4 NetzDG-E) – wird nicht dadurch relativiert, dass die Strafverfolgungsbehörden von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen. Die Vorgänge müssen gleichwohl registriert und verwaltet werden, auch wenn die Vermutung des Anbieters sich nicht bestätigt, schon um verlässliche Erkenntnisse bezüglich der Compliance des Anbieters mit den Vorgaben des NetzDG zu gewinnen.

Es kommt deshalb in einer Vielzahl von Fällen zu einer Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten, obgleich diese im Einzelfall zu Zwecken der Strafverfolgung nicht benötigt werden. Der Gesetzentwurf selbst geht von 100.000 Meldungen im Jahr aus, die ein Ermittlungsverfahren nicht rechtfertigen (BR-Drucksache 87/20, Seite 30). In einer Vielzahl dieser Fälle werden die dabei erhobenen Daten Rückschlüsse auf politische Meinungen beziehungsweise religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zulassen, so dass sie zu den besonders schutzbedürftigen Daten nach Artikel 9

Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung gehören, deren Verarbeitung einer besonderen Verhältnismäßigkeitskontrolle zu unterwerfen ist.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Georg Eisenreich**
(Bayern)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Ziel der **Düngeverordnung** muss es aus bayerischer Sicht sein, den notwendigen Schutz des Grundwassers *und* die Anliegen der Landwirte bei der Novellierung des Düngerechts in Einklang zu bringen.

Bayern hat immer wieder gefordert, dass die Entscheidungen im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung wissenschaftlich begründet, fachlich gerechtfertigt und von den Ländern auch umsetzbar sein müssen. Wenn dies nicht der Fall ist und berechtigte Gründe dargelegt werden können, dass einzelne geplante Maßnahmen letztlich sogar zu einer Verschlechterung für die Umwelt führen könnten, hätte sich der Bund bei der Kommission mit Nachdruck und Selbstbewusstsein für diese Änderungen einsetzen müssen.

Nun erwarte ich von unseren Länderkollegen dieses Selbstbewusstsein, das dem Bund nach unserer Wahrnehmung gefehlt hat.

Bayern hat nichts Unmögliches gefordert. Unsere Änderungsanträge, zum Beispiel zur Düngung von Zwischenfrüchten, waren fachlich und wissenschaftlich gut begründet: Sie hätten nachweislich das Grundwasser nicht gefährdet. Dass unsere Argumente dennoch seit Monaten vom Bund beiseitegewischt werden und auch im bisherigen Bundesratsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben, zwingt uns, der Düngeverordnung nicht zuzustimmen.

Wenn der Bund es nun als großen Verhandlungserfolg mit der Kommission feiert, dass die Neuregelungen für Landwirte in Gebieten mit belasteten Grundwasserkörpern bis zum 1. Januar 2021 ausgesetzt werden, gleichzeitig aber sofort allen Landwirten in Gebieten mit Grundwasserkörpern in gutem Zustand zusätzliche Auflagen zumutet, ist das erneut ein Beweis für fehlende Fachlichkeit. Die Landwirte haben im Moment wirklich andere Sorgen.

Nicht zielführend sind die geforderten Auflagen auch deswegen, weil wir uns bereits mitten in der Düngeperiode befinden und somit nur noch ein Teil der Düngung aufzuzeichnen ist. Anhand dieser lückenhaften Aufzeichnungen und durch den gleichzeitigen Wegfall der Nährstoffbilanz lässt sich das Düngeverhalten für 2020 nicht

mehr kontrollieren – ein Fehler der neuen Düngeverordnung, der mit diesem Ansatz nicht beseitigt wird. Das ist widersinnig und weder den Landwirten noch der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Um vor dem Hintergrund der Coronakrise den Landwirten Luft zu verschaffen, hat Bayern einen Landesantrag eingebracht, zu dem ich um Zustimmung bitte:

Der Antrag zielt darauf ab, die gesamten neuen Maßnahmen für die Landwirte erst zum 1. Januar 2021 zu vollziehen, gleichzeitig aber von Verwaltungsseite die notwendigen Vorarbeiten, zum Beispiel die Anpassung der Landesverordnungen und der roten Gebiete, gemäß den Zeitvorgaben der Düngeverordnung zum Abschluss zu bringen. Damit werden die Landwirte entlastet und wissen gleichzeitig bis zum Spätherbst, in welchem Gebiet sie zukünftig sind. Das schafft Planungssicherheit für die Landwirte; sie können sich frühzeitig auf die Vorgaben für 2021 einstellen.

Natürlich ist der bayerische Landesantrag etwas weiterreichend als der saarländische Antrag. Aber auch mit dem bayerischen Vorschlag dokumentieren wir gegenüber der Kommission, dass unsere Verwaltung konsequent an der Umsetzung arbeitet und damit die Grundlagen geschaffen werden, dass die Landwirte ab dem 1. Januar 2021 die Maßnahmen rechtssicher und konsequent umsetzen können.

Für das gesamte Jahr 2020 sollen aber die Vorgaben der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 weiter gelten.

Deshalb bitte ich um Unterstützung des Landesanspruchs aus Bayern.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für die Länder Hessen und Baden-Württemberg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Hessen und Baden-Württemberg stimmen der Verordnung zur Änderung der **Düngeverordnung** und anderer Vorschriften nach Maßgabe des Landesanspruchs Drucksache 98/2/20 zu.

Die deutsche Landwirtschaft gewährleistet für die Bevölkerung eine zuverlässige, gesunde und bezahlbare Ernährung. In der derzeitigen Corona-Krise leistet sie Herausragendes und ist wie nur wenige andere Branchen besonderen – und weiter steigenden – Belastungen ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der schon vor Eintritt der Krise bestehenden Belastungen muss die deutsche Land-

wirtschaft vor vermeidbaren Belastungen geschützt werden. Aufgrund der europarechtlichen Verpflichtung ist die Verordnung letztlich nicht zu vermeiden, ohne weiteren erheblichen Schaden für die Bundesrepublik Deutschland zu verursachen. Denn die Europäische Kommission hat längst ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, das nur bis zum Monatsende März 2020 ausgesetzt worden war.

Die Zustimmung Hessens und Baden-Württembergs versteht sich unter der Bedingung, dass unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung die Praktikabilität einer genauen Prüfung unterzogen wird. Hessen und Baden-Württemberg fordern die Bundesregierung dazu auf, hierzu unverzüglich mit den Vertretern der Landwirtschaft und der Europäischen Kommission in einen Dialog zu treten.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (zu Drucksache 151/20). Die Landesregierungen Hessens und Baden-Württembergs verstehen ihre Zustimmung zu der Verordnung daher unter der zusätzlichen Bedingung, dass die Bundesregierung (wie in ihrer heutigen Protokollerklärung zugesagt) eine differenzierte und verursachergerechte Verwaltungsvorschrift zu den belasteten Gebieten gemäß § 13a Absatz 1 Sätze 1 und 2 – und zwar in enger Abstimmung mit den Ländern – erlässt. Die Bundesregierung hat dabei Sorge dafür zu tragen, dass die Verwaltungsvorschrift so rechtzeitig erlassen wird, dass die Länder ihrerseits ausreichend Zeit haben, die jeweiligen Landesverordnungen zu erlassen.

Die Landesregierungen Hessens und Baden-Württembergs gehen weiter davon aus, dass die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission dahin übereinkommt, dass das ausgesetzte Vertragsverletzungsverfahren ausgesetzt bleibt und alsbald aufgehoben wird.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die vorliegende **Düngeverordnung** bringt allen Betroffenen weder Zukunfts- und Planungssicherheit noch ist sie in allen Punkten praktikabel und sachgerecht angelegt.

Nach wie vor haben wir in Deutschland wie auch in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten einen zu hohen Eintrag von Stickstoffverbindungen, vor allem aus den diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft. Das ist und bleibt ein ungelöstes Umweltproblem.

Bislang konzentrieren sich die Lösungsansätze zu sehr auf Einzelaspekte. Wir benötigen eine ganzheitlich integrierte Stickstoffstrategie, um die Einträge von Stickstoffverbindungen auf ein tragfähiges Niveau zum Schutz von Ökosystemen, des Klimas sowie der menschlichen Gesundheit zu senken.

Die Düngeverordnung gilt als ein wesentliches Element eines effizienten Nährstoffmanagements, sie muss aber in eine nachhaltige und umfassende Stickstoffgesamtstrategie eingebettet werden. Ansonsten werden wir in Bälde wieder eine Novelle benötigen, um neben den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie auch die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, der NERC-Richtlinie und der nationalen Biodiversitätsstrategie richtlinienkonform umzusetzen. Nur eine umfassende Strategie schafft Rechtssicherheit für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und auch für die Umsetzung in der Verwaltung.

Ich bedaure, dass die Länder jeweils erst im Nachgang über den Verhandlungsstand mit der EU-Kommission informiert wurden. Diese Kritik richtet sich nicht nur an die Bundesregierung, sondern auch an die Kommission. Dieses Verfahren wird den föderalen Strukturen Deutschlands nicht gerecht. Dadurch fand die Diskussion, wie die Vorgaben aus dem EuGH-Urteil in einer für die Länder administrierbaren Weise umsetzbar sind, erst statt, nachdem mit der Kommission bereits Vorfestlegungen getroffen waren. Aus diesem Grund möchte ich festhalten, dass die Verantwortung für das Verfahren zur Novellierung der Düngeverordnung zuallererst bei der Bundesregierung liegt.

Nichtsdestotrotz sichern wir der Bundesregierung für den weiteren Prozess zu, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen daran arbeiten werden, Strafzahlungen zu vermeiden. Im Gegenzug erwarten wir, ausreichend Zeit für die erforderlichen Rechtsetzungsverfahren in den Ländern zu erhalten. Das trifft vor allem die jetzt begonnenen Arbeiten zu einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von roten Gebieten. Immerhin sind seit dem EuGH-Urteil bis zur Vorlage der neuen Düngeverordnung an den Bundesrat fast zwei Jahre vergangen.

Notwendig ist eine stärkere Verankerung des Verursacherprinzips. Dafür muss bei nächster Gelegenheit ein Passus in die Düngeverordnung aufgenommen werden, der eine Erleichterung für heute schon gewässerschonend wirtschaftende Betriebe – ob sie nun ökologisch oder konventionell wirtschaften – erreicht. Nährstoffeffizient arbeitende Betriebe dürfen nicht zu Unrecht von zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden. Ökologisch und nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe sind Teil der Lösung. Wir müssen vor allem an die Verursacher der Misere ran.

Es wird kein Weg vorbeiführen an einer auf wissenschaftlicher Expertise basierenden Weiterentwicklung der

Düngeverordnung sowie anderer düngerechtlicher Regelungen wie der Stoffstrombilanzverordnung.

Es muss gelingen, die Stickstoffeffizienz auch in der Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen deutlich zu verbessern. Das setzt zielgenaue Maßnahmen bei der Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und im Rahmen der GAK voraus.

Es bedarf auch der Diskussion, wie eine Bindung der Tierhaltung an die Fläche als Beitrag zur Vermeidung von Nährstoffüberschüssen konsequent umgesetzt werden kann.

Ein effizienter Vollzug des Düngerechts setzt zielgenaue, vollzugstaugliche und für die Betriebe umsetzbare bundeseinheitliche rechtliche Regelungen voraus, die den Besonderheiten bei Kulturen oder Betriebsformen sowie klimatischen regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Im Rahmen des von der Kommission geforderten Wirkungsmonitorings müssen die Voraussetzungen für die rechtssichere Erhebung, Verarbeitung und Plausibilisierung der erforderlichen landwirtschaftlichen Betriebsdaten geschaffen werden. Dazu wird es einer unverzüglichen Anpassung des Düngegesetzes bedürfen. Mit der Vorlage betriebsindividueller Kennzahlen zum Nährstoffmanagement dürfen die gewässerschonend wirtschaftenden Betriebe dann zu Recht erwarten, von bestimmten einschränkenden Maßnahmen freigestellt zu werden.

Mit den Arbeiten zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift müssen die bisher allein auf einen immissionsbezogenen Ansatz gerichteten Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten im Sinne der Verursachergerechtigkeit zumindest um einen emissionsbezogenen Ansatz erweitert werden. Eine rechtliche Verankerung dieses Ansatzes ist aus Sicht vieler Länder für eine rechtssichere Gebietsabgrenzung unerlässlich.

Auch die Stoffstrombilanz sehe ich nach wie vor als ein geeignetes Instrument, mit dem ein effizienter Umgang mit den Nährstoffen Stickstoff und Phosphat auf dem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen werden kann, jedenfalls dann, wenn mit ihr auf wissenschaftlicher Basis anerkannte Kontrollwerte für Nitrat und Phosphat verbindlich eingeführt werden.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Hendrik Hoppenstedt**
(BK)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, dass für eine differenzierte und verursachergerechte Ausweisung der belasteten Gebiete nach § 13a Abs. 1 Satz 1 **DüV** neben Daten der Gewässerbeschaffenheit insbesondere auch Daten über landwirtschaftliche Nährstoffemissionen sowie ein einheitliches Modell zur Beschreibung und Quantifizierung der Eintrags-, Transport- und Strömungsvorgänge herangezogen werden müssen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 13a Abs. 1 Satz 2 **DüV** wird deshalb

- Festlegungen dazu enthalten, welche in den Ländern (in der Regel schon) vorhandenen Grundwassermessstellen mindestens Berücksichtigung finden,
- Vorgaben zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Emissionsdaten enthalten,
- Festlegungen für ein einheitliches Modell zur Beschreibung und Quantifizierung der Eintrags-, Transport- und Strömungsvorgänge treffen.

Einzelheiten enthalten die hierzu vorgelegten Eckpunkte für die Verwaltungsvorschrift.